

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen in der Gemeinde Herbsleben (Marktgebührensatzung)**

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) und der §§ 1, 2 und 10 ff. des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 329) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889) und des § 17 der örtlichen Satzung zur Regelung des Marktwesens vom 15.07.2008 hat der Gemeinderat der Gemeinde Herbsleben in seiner Sitzung vom 26.06.2008 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Standplätze auf Märkten und Volksfesten der Gemeinde Herbsleben sind tägliche Grundgebühren sowie Standgelder entsprechend der Größe der Standplätze zu entrichten.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, dem der Marktstandplatz zugewiesen wurde. Hat tatsächlich eine andere als die in Satz 1 bezeichnete Person den Standplatz inne, so haftet diese gemeinsam mit der in Satz 1 bezeichneten Person als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Höhe der Gebühr**

(1) Die Grundgebühr beläuft sich auf 5,00 € pro Tag. Die darüber hinaus zu entrichtende Verkaufsplatzgebühr bemisst sich nach der Frontlänge des Standes und beträgt 1,50 € je angefangenen Meter, wobei der Stand maximal drei Meter tief sein darf.

Jeder angefangene Meter ist aufzurunden und wird als voller Meter berechnet.

(2) Werden Stände auf den Märkten für einen oder mehrere Monate oder für ein Jahr vergeben, werden die folgenden Gebühren erhoben:

a) bei einem Markttag pro Woche

Grundgebühr	15,00 € / Monat
Verkaufsplatzgebühr	5,00 € / lfdm / Monat
Grundgebühr	150,00 € / Jahr
Verkaufsplatzgebühr	60,00 € / lfdm / Jahr

- (3) Bei der Durchführung von Jahrmärkten und Volksfesten, die im überwiegenden Interesse der Gemeinde Herbsleben liegen kann die Gebühr gem. § 3 Absatz 1 - erlassen oder ermäßigt werden.

#### **§ 4 Auslagen**

- (1) Für die Stromabnahme wird eine Gebühr von 2,50 €/ Stand / Markttag erhoben.
- (2) Die der Gemeinde entstehenden Auslagen, insbesondere die für Wasser, Platzreinigung und Abfallbeseitigung, können dem Verursacherprinzip entsprechend auf die Standplatzinhaber umgelegt werden.  
Die Umlegung geschieht pauschalisiert auf der Basis einer Schätzung und nach pflichtgemäßem Ermessen durch einen hierzu von der Gemeinde Bevollmächtigten.  
Die Auslagenpauschale wird den nachfolgenden Bestimmungen entsprechend erhoben.
- (3) Bei der Durchführung von Volksfesten werden die der Gemeinde entstehenden Auslagen, insbesondere für Wasser, Platzreinigung und Abfallbeseitigung nach dem Verursacherprinzip entsprechend auf die Standplatzinhaber umgelegt.  
Die Stromkosten werden in der tatsächlich entstandenen Höhe auf die Standplatzinhaber umgelegt.

#### **§ 5 Entstehung , Fälligkeit**

- (1) Bei Märkten entsteht die Abgabepflicht mit der Zuteilung eines Standplatzes.  
Gleichzeitig damit werden die Gebühren fällig.
- (2) Bei Volksfesten entsteht die Abgabepflicht mit der Beendigung der Inanspruchnahme des Standplatzes. Gleichzeitig werden die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand fällig.

#### **§ 6 Auskunftspflicht**

Die Gebühren- und Auslagenschuldner sind verpflichtet, den zur Festsetzung und zur Einziehung bevollmächtigten Personen die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu zählen insbesondere auch die Größe der Verkaufseinrichtungen und die Anschlusswerte bzw. die Anzahl der betriebenen elektrischen Anlagen.

**§ 7  
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 18 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 6 die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.
- (2) Er kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € belegt werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit i. S. des Absatzes 1 ist die Gemeinde Herbsleben (§ 19 Abs. 1 letzter Satz ThürKO).

**§ 8  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Herbsleben, den 15.07.2008**

-Siegel-

**K ü h m s t e d t  
Bürgermeister**

**I. Genehmigungsvermerk**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen in der Gemeinde Herbsleben (Marktgebührensatzung) wurde der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Unstrut- Hainich- Kreis ordnungsgemäß angezeigt. Entsprechend § 21 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. V. m. § 2 Abs. 5 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) wurde mit Schreiben vom 08.07.2008 der Eingang der Satzung durch die Kommunalaufsicht bestätigt und darf gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 der Thüringer Kommunalordnung vorzeitig öffentlich bekanntgemacht werden.

**II. Bekanntmachungsvermerk**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen in der Gemeinde Herbsleben (Marktgebührensatzung), die in der Sitzung des Gemeinderates am 26.06.2008 mit Beschluss- Nr. 46/IV/2008 (10) beschlossen wurde, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung wird vollzogen durch Ausdruck in dem von den Gemeinden Herbsleben und Großvargula gemeinsam herausgegebenen Amtsblatt "Unstrut-Kurier" Amtsblatt der Gemeinde Herbsleben und der Gemeinde Großvargula am 23.07.2008.

**Herbsleben, den 15.07.2008**

- Siegel -

**K ü h m s t e d t  
Bürgermeister**